



Landesarbeitsgemeinschaft Berlin zur Verhütung
von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) e.V.



Wann soll das Kind zum ersten Mal zum Zahnarzt oder zur Zahnärztin?

Die Zahngesundheit der Kinder in Deutschland wird zwar immer besser, aber leider gilt das nicht für alle Altersklassen. Gerade im Milchgebiss von Kleinkindern stagniert der Kariesrückgang. Der Grund hierfür ist die rasch voranschreitende frühkindliche Karies, die oftmals schon kurz nach dem Zahndurchbruch beginnt. Frühkindliche Karies ist gegenwärtig eine der häufigsten chronischen Erkrankungen im Kleinkind- und Vorschulalter. Als ihre Risikofaktoren gelten u. a. der übermäßige Gebrauch der Nuckelflasche mit gesüßtem Inhalt und mangelnde Mundhygiene.

Bisher gehörten zum Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenkassen für Kinder zwischen dem 30. und 72. Lebensmonat drei zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen. Etwa die Hälfte der kariösen Läsionen, die zum Zeitpunkt der Einschulung vorliegen, entstehen aber bereits in den ersten 3 Lebensjahren.

Um das Auftreten der frühkindlichen Karies zu reduzieren, hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 17.01.2019 die Ausweitung des Anspruchs auf zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen auch auf Kleinkinder unter drei Jahren beschlossen und die Angebote altersgruppenspezifisch neu strukturiert.

Die wichtigsten neuen zahnärztlichen Früherkennungsleistungen für Kinder:

- Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen können zukünftig bereits ab dem 6. Lebensmonat wahrgenommen werden. Bisher ist dies erst für Kinder ab dem 3. Lebensjahr vorgesehen. Zwischen dem **6. und 34. Lebensmonat** besteht nun ein neuer Anspruch auf **drei Früherkennungsuntersuchungen**. Diese sind zeitlich auf die U-Untersuchungen abgestimmt. Kinder zwischen dem 34. Lebensmonat und dem vollendeten 6. Lebensjahr haben weiterhin unverändert Anspruch auf drei zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen.
- Im Rahmen der neu eingeführten Früherkennungsuntersuchungen vor dem 34. Lebensmonat soll die Zahnärztin oder der Zahnarzt die Betreuungspersonen beispielsweise auch über die Ursachen von Erkrankungen im Mund aufklären und in der Anamnese die Anwendung von Fluoridierungsmitteln wie Zahnpasta erfragen.
- Das Auftragen von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung wird für Kinder zwischen dem 6. und 34. Lebensmonat Kassenleistung. Der neue Anspruch besteht zweimal je Kalen-

derhalbjahr, unabhängig davon, ob bei den Kindern eine (initial-)kariöse Läsion vorliegt. Fluoridlack trägt durch die Remineralisierung der Zahnoberfläche dazu bei, das Entstehen und das Fortschreiten von Karies zu verhindern. Kinder zwischen dem 34. Lebensmonat und dem vollendeten 6. Lebensjahr haben weiterhin unverändert Anspruch auf Fluoridierung bei hohem Kariesrisiko.

Der Beschluss wird dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung vorgelegt und tritt nach Nichtbeanstandung und Veröffentlichung im Bundesanzeiger, frühestens jedoch am 1. Juli 2019, in Kraft. Neue Leistungen können erst dann erbracht werden, wenn der Bewertungsausschuss über die Höhe der Vergütung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) entschieden hat.

Kinder sollten unabhängig davon frühzeitig mit dem Besuch einer Zahnarztpraxis vertraut gemacht werden. Je früher Kinder eine Zahnarztpraxis kennenlernen, desto besser. Daher ist es gut, wenn sie die Eltern zu deren Zahnarztbesuchen begleiten. So kann sich das Kind an die neue Umgebung und die ungewohnten Geräusche und Gerüche in einer Zahnarztpraxis gewöhnen. Bei den ersten Besuchen kann die Zahnärztin oder der Zahnarzt nützliche Tipps zu den Themen Schnuller, Flasche, Anwendung von Fluoriden, Zahnfehlstellungen und Ernährung geben.

Auf jeden Fall sollte vermieden werden, Ängste zu schüren („Wenn du nicht richtig Zähne putzt, bekommst du Löcher und musst zum Zahnarzt!“). Auch sollte man keine falschen Versprechungen machen („Das tut nicht weh!“).

Durch regelmäßige Kontrolluntersuchungen kann die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt zum Kind eine vertrauensvolle Beziehung aufbauen. Auftretende Probleme können frühzeitig erkannt und Folgebehandlungen wesentlich erleichtert werden.



Stand: 31.01.2019